

Stubenring 16 / Top 7 1010 Wien Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225) schlichtungsstelle@ivo.or.at



RSS-0071-20-11 = RSS-E 60/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka
	Johann Mitmasser
	Mag. Jörg Ollinger
	Dr. Hans Peer
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens zur Schadennr. (anonymisiert) aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) dem Grunde nach hinsichtlich der Kosten für die Wiederherstellung der Steher und Motoren empfohlen, hinsichtlich der Kosten für das Sonnensegel selbst wird der Schlichtungsantrag abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Gewerbebündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. eine Sturmschadenversicherung für das Gebäude (anonymisiert) zum Neuwert beinhaltet.

Vereinbart sind u.a. die EABS 2015, welche auszugsweise lauten:

"1 Begriffsbestimmungen - Sachen

Die folgenden Begriffsbestimmungen dienen lediglich zur Definition und Zuordnung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für jene Sachen, die in der Polizze angeführt sind.

- 1.1 Gebäude (Betriebs-, Büro-, Lager-, Wohn-, Landwirtschafts- und sonstige Gebäude), das sind:
- Bauwerke im engeren Sinn mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen, die
 - -durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren und
 - -den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen und
 - -mit dem Boden fest verbunden und-von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.
- Baubestandteile und Gebäudezubehör, die zusätzlich in das Bauwerk eingefügt und/oder mit diesem fest und langfristig verbunden sind.
- Haustechnische Anlagen und Adaptierungen, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung nachweislich aufzukommen hat und im Gebäudeneuwert enthalten sind.

Nicht als Gebäude oder Gebäudebestandteile zählen:

Außenanlagen freistehend auf dem Versicherungsgrundstück (Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Taubengitter und Taubenschutznetze, Werbeanlagen, Anschlusskasten und befestigte Flächen wie Asphalt, verlegte Platten, betonierte Flächen);

Markisen, Sonnensegel, Schirme im Freien; (...) "

Die Antragstellerin begehrt Ersatz für die Wiederherstellung eines Sonnensegels samt Motor und Befestigungen, welche bei einem Sturm beschädigt worden sind und ausgetauscht werden müssen (Kostenvoranschlag der (anonymisiert) über brutto € 29.718,48; Schadennr. anonymisiert).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens mit Schreiben vom 3.7.2020 ab. Beim Begriff des Sonnensegels handle es sich um die komplette Konstruktion des Sonnensegels samt Stoff, Stehern, Seilzügen und Motoren. Das Sonnensegel könne im Rahmen der Hausratsversicherung mittels Klausel 10PA0340 mitversichert werden, welche auszugsweise lautet:

"Sonnensegel

Versichert sind Sonnensegel inklusive der konstruktiven Bestandteile am Gebäude und am Versicherungsgrundstück. Als Versicherungswert gilt ausschließlich der Zeitwert. Der Zeitwert eines Sonnensegels wird aus dem Neuwert am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

- -im ersten Jahr 100 %
- -im zweiten Jahr 80 %
- -im dritten Jahr 60 %
- -im vierten Jahr 40 %
- -ab dem fünften 20 %"

Diese Vereinbarung sei im konkreten Vertrag nicht getroffen worden, weshalb die gesamte Sonnensegel-Konstruktion nicht versichert sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.7.2020. Das Sonnensegel sei über 4 Säulen, die an der Fassade des Gebäudes befestigt sind, mit dem Gebäude verbunden. Diese Säulen gelten gemäß Pkt. 1.1. der EBAS 2015 als mitversicherte Baubestandteile.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Schreiben vom 11.8.2020 mit, am Verfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt.2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung jedoch frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass die an der Fassade befestigten Stützen die Definition des Baubestandteils erfüllen, weil sie - nach den Behauptungen der Antragstellerin, von denen auszugehen ist - fest mit dem Gebäude verbunden sind. Der Argumentation der antragsgegnerischen Versicherung, wonach die konstruktiven Bestandteile des Sonnensegels gemäß Klausel 10PA0340 gesondert zu versichern wären, ist entgegenzuhalten, dass es hier allein um die Auslegung der AVB zur Gewerbebündelversicherung geht und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellerin die Klausel 10PA0340 zur Hausratsversicherung bekannt war, geschweige denn, dass sie auf das Erfordernis oder die Möglichkeit der Mitversicherung der Gesamtkonstruktion des Sonnenschutzes nach der zitierten Klausel hingewiesen wurde. Diese Klausel kann daher für die Auslegung der hier zu beurteilenden Versicherungsbedingungen nicht herangezogen werden.

Hinsichtlich des Motors ist festzuhalten, dass dieser im Zweifel mangels einer Bestimmung, die den Motor dem Sonnensegel zuordnet, als "haustechnische Anlage" als versichert gilt und somit lediglich der Textilteil des Sonnensegels selbst samt dem auf seine Montage entfallenden Anteil der Arbeitskosten nicht versichert ist.

Für diese Auslegung spricht auch, dass der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer den unter "Nicht als Gebäude oder Gebäudebestandteile zählen: …" enthaltenen Begriff "Sonnensegel" zumindest im Zweifel im Sinn der Definition in verschiedenen Wörterbüchern verstehen kann, nämlich als das Stoffdach und nicht als Gesamtkonstruktion (vgl Duden: "Aufgespanntes Schutzdach aus Segeltuch zum Schutz gegen

Sonne; Deutsches Wörterbuch der Gegenwartssprache: "Stoffdach, welches aufgespannt gegen Sonnenstrahlen schützt").

Die Höhe der Anteile an versicherten bzw. nicht versicherten Kosten sind dem Kostenvoranschlag nicht zu entnehmen, weshalb spruchgemäß nur dem Grunde nach zu empfehlen war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 17. Dezember 2020